

1013

Montag, 14. Juni 1971

Abkommen über den Wirtschaftsverkehr  
mit der Tschechoslowakei.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 1. Juni 1971  
(Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 1. Juni 1971  
(Einverstanden).

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 2. Juni 1971  
(Einverstanden).

Auf Grund der Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes und mit Zustimmung des Politischen Departementes und des Finanz- und Zolldepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem in Prag am 7. Mai 1971 unterzeichneten Abkommen über den Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wird zugestimmt.
2. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, der tschechoslowakischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren.
3. Der Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit der Tschechoslowakei wird genehmigt.
4. Das Abkommen samt Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr (nicht aber das vertrauliche Verhandlungsprotokoll, die fünf vertraulichen Briefwechsel und die Vereinbarung zwischen Schweizerischer Verrechnungsstelle und Tschechoslowakischer Handelsbank), ebenso der Bundesratsbeschluss werden in der amtlichen Gesetzessammlung veröffentlicht.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an:

- EPD 6
- FZD 13 (FV 9, FK 4)
- EVD 10 (zum Vollzug)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

Sauerbrey



4. Februar 1971 eingehend dargestellt - an effektiver Bedeutung  
 verloren und einen beträchtlichen Teil seines wirtschaftlichen

## Ausgeteilt

tionen eingeleitet hat, erweisen sich die Tatsachen doch als  
 recht mühsam. Der Grund ist darin zu suchen, dass es die Gegen-  
 seite zwar offensichtlich sehr Mühe hatte, sich dem Clearing zu  
 entledigen, aber anfänglich wenig An den Bundesrat, um jene

haben Zukunftsicherungen einzubringen, die wir bei unseren Liefer-  
 ungen Handelsabgabe als unerlässlich erachten, um auf den - Freiheit  
 schon recht früher geschehen - Steuerungsmechanismus des gebundenen

## Abkommen über den Wirtschaftsverkehr mit der Tschechoslowakei

Intervention als schweizerischer Delegationschef beim tschecho-  
 slowakischen Vize-aussenhandelsminister Ivan Peter, bis die ent-  
 gegen Überwinden werden können. Insofern bewegt

### I. Allgemeines

Mit Beschluss vom 21. April 1971 hatten Sie die  
 Handelsabteilung beauftragt und ermächtigt, mit der Tschecho-  
 slowakei zu einer Neuregelung des gegenseitigen Wirtschafts-  
 verkehrs zu schreiten.

Gestützt darauf ist eine schweizerische Delegation,  
 die von Botschafter Raymond Probst, Delegierter für Handels-  
 verträge geleitet wurde, in der Woche vom 3. Mai in Prag mit  
 einer tschechoslowakischen Delegation, der Dr. Alfred Killian,  
 Generaldirektor im tschechoslowakischen Aussenhandelsministerium  
 vorstand, in Verhandlungen getreten. Diese fanden am 7. Mai mit  
 der Unterzeichnung eines neuen Abkommens über den Wirtschafts-  
 verkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der  
 Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, das durch zwei  
 Protokolle und fünf vertrauliche Briefwechsel ergänzt wird  
 (Beilagen), ihren Abschluss.

Obwohl es die erklärte Absicht beider Seiten war, den  
 gebundenen Zahlungsverkehr aufzuheben, der heute - wie schon  
 in unserem grundlegenden Antrag über die Osthandelspolitik vom  
 und der Tschechoslowakei ist damit ein Testfall geschaffen, der

4. Februar 1971 eingehend dargelegt - an effektiver Bedeutung verloren und einen beträchtlichen Teil seiner wirtschaftlichen Funktionen eingebüsst hat, erwiesen sich die Gespräche doch als recht mühsam. Der Grund ist darin zu suchen, dass es die Gegenseite zwar offensichtlich sehr eilig hatte, sich des Clearing zu entledigen, aber anfänglich wenig gewillt erschien, uns jene minimalen Zukunftssicherungen einzuräumen, die wir bei unserem liberalen Handelsregime als unerlässlich erachten, um auf den - freilich schon recht prekär gewordenen - Steuerungsmechanismus des gebundenen Zahlungsverkehrs verzichten zu können. Es bedurfte teils recht harter Verhandlungen sowie schliesslich noch einer persönlichen Intervention des schweizerischen Delegationschefs beim tschechoslowakischen Vize-Aussenhandelsminister Ivan Peter, bis die entscheidenden Klippen überwunden werden konnten. Indessen bewegt sich nun das vorliegende Ergebnis, auf das weiter unten näher eingetreten sei, durchaus entlang den bundesrätlichen Richtlinien für die Erneuerung unseres handelspolitischen Instrumentariums mit den Oststaaten, indem neben den üblichen Bestimmungen auch Klauseln und Abreden über die Beachtung unserer Exportstruktur, die Berücksichtigung wichtiger schweizerischer Konsumgüter, die Einhaltung der Preisdisziplin (kein Dumping), die Sicherung der geistigen Eigentumsrechte sowie eine goodwill-Klausel über die an Bedeutung gewinnende wirtschaftliche Kooperation eingebaut werden konnten.

Hatten wir anfänglich geglaubt, im Rahmen der Revision unserer osteuropäischen Handelsabkommen vorab mit Rumänien zu einem Abschluss zu gelangen, so sind wir nun zuerst mit der Tschechoslowakei ans Ziel gelangt. Die bessere Ausgewogenheit unserer Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Land, das im Vergleich zu andern Oststaaten einen recht hohen Stand der Industrialisierung erreicht hat, was sich auch in einer diversifizierteren Zusammensetzung seiner Ein- und Ausfuhren geltend macht, hat sich hier, ungeachtet der skizzierten Schwierigkeiten, als erleichternd und anspornend ausgewirkt. Mit dem neuen Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei ist damit ein Testfall geschaffen, der,

so hoffen wir, den schon zuvor eingeleiteten, stark vorangeschrittenen Verhandlungen mit Rumänien einen Impuls verleihen und auch für die bevorstehenden Verhandlungen gleicher Art mit Polen, Ungarn und später mit Bulgarien richtungweisend werden sollte.

## II. Vertragsinhalt

### 1. Abkommen über den Wirtschaftsverkehr vom 7. Mai 1971

Inhaltlich verbindet das Abkommen, wie schon erwähnt, traditionell gehaltene Bestimmungen mit neuartigeren Konzeptionen.

Artikel 1 beginnt mit der grundlegenden Feststellung, dass die Bestimmungen des GATT, dem die Tschechoslowakei seit dessen Gründung und die Schweiz seit 1966 als Vollmitglied angehören, auf die gegenseitigen Beziehungen Anwendung finden. Dabei sind das schweizerische Beitrittsprotokoll vom 1. April 1966 (Agrar-Waiver) sowie allfällige weitere Vereinbarungen zwischen den beiden Staaten im Rahmen des GATT ausdrücklich mit einbezogen. Damit haben wir uns implizite auch unser Recht gesichert, das von der Schweiz schon seit den Fünfzigerjahren autonom praktizierte Textiljunktum (Gleichgewicht zwischen Käufen und Lieferungen), das von der Tschechoslowakei in einem Protokoll vom 18. Juli 1959 anlässlich des provisorischen GATT-Beitritts der Schweiz als nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des GATT stehend erklärt worden war, weiterhin anzuwenden. Im zweiten Absatz des Artikels wird ausserdem die Weitergeltung des grundlegenden, allgemeinen Handelsvertrags zwischen den beiden Ländern von 1953 (klassische Meistbegünstigung für den Zollsektor, Behandlung von Warenmustern, Verkehrsfragen, Zutritt zu den Gerichten, Regelung der Arreste gegenüber staatlichen Vermögenswerten etc.) festgestellt.

Artikel 2 bekundet den Willen, den gegenseitigen Warenaustausch auf Grund der nationalen Regelungen weiter zu entwickeln. Dabei ist vor allem der zweite Absatz bemerkenswert, wonach dem Saisoncharakter der Waren (tschechoslowakisches Begehren zugunsten gewisser Agrarprodukte) sowie namentlich auch den Exportstrukturen beider Staaten (schweizerisches Begehren zwecks besserer Berücksichtigung unserer Konsumgüter) möglichst Rechnung zu tragen ist.

Artikel 3 beinhaltet die Klausel zugunsten der Kooperation auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet. Gemäss den bundesrätlichen Weisungen beschränkt sie sich, angesichts unserer privatrechtlichen Wirtschaftsstruktur, auf Erklärungen des guten Willens. Durch diese Klausel liess sich einerseits das tschechoslowakische Begehren nach einem separaten Kooperationsvertrag, der uns zu weit gegangen wäre, neutralisieren und gleichzeitig doch auch unser eigenes, wachsendes Interesse an einer solchen Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen. Beachtung verdienen die im dritten Absatz eingebauten Zusicherungen hinsichtlich des für uns bedeutsamen Schutzes der gewerblichen Eigentumsrechte und des Urheberrechts, inklusive den Schutz der Herkunftsbezeichnung. - Es ist den Tschechoslowaken im übrigen bekannt, dass die Schweiz bereit ist, daneben noch einen eigentlichen, gesonderten Vertrag über den Schutz des geistigen Eigentums abzuschliessen; erste Kontakte zwischen den zuständigen Stellen sind schon erfolgt.

Artikel 4 ist lediglich ein - von Prag gewünschter - Referenzartikel auf das dem Abkommen zugehörige Protokoll über den Zahlungsverkehr (d.h. über die Aufhebung des Clearing).

Gemäss Artikel 5 wird erneut eine Gemischte Regierungskommission gebildet, deren Befugnisse nun aber umfassender und präziser gefasst werden, um sie jederzeit zur Behebung allfällig eintretender Störungen anrufen zu können.

Artikel 6 enthält die übliche Erstreckung des Abkommens auf Liechtenstein.

In Artikel 7 wird das bisherige Abkommen zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei von 1949 betreffend den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr (nicht zu verwechseln mit dem schon erwähnten, weiterbestehenden Handelsvertrag von 1953), das durch das neue Abkommen ersetzt wird, samt Protokollen und Briefwechseln als aufgehoben erklärt.

Artikel 8 schliesslich regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Juli 1971, sofern das Notifikationsverfahren über die Erfüllung der beidseits dafür erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig beendet wird), die Vertragsdauer (bis Ende 1975, also bis zum Ablauf des gegenwärtigen tschechoslowakischen Fünfjahresplanes, nach dessen Beendigung möglicherweise auch von unserer Seite im Hinblick auf die künftige tschechoslowakische Planung Revisionswünsche auftauchen könnten), die jeweilige Erneuerung nach Ablauf und die Kündigungsfrist (drei Monate gemäss schweizerischem Wunsch, gegenüber den tschechoslowakischerseits vorgeschlagenen sechs Monaten).

Was die Erfüllung der beidseits erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens anbelangt, so sind in beiden Staaten hiefür die Regierungen zuständig, ohne dass die vorherige Genehmigung der Parlamente einzuholen wäre. In der Schweiz ist die Zuständigkeit dafür gemäss Bundesbeschluss über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 / 28. September 1962 durch die Bundesversammlung an den Bundesrat delegiert worden. Mit der Zustimmung durch den Bundesrat werden also schweizerischerseits die Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sein.

## 2. Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr

Das dem Abkommen zugehörige Protokoll stellt in Artikel 1 fest, dass sich der gegenseitige Zahlungsverkehr infolge Aufhebung des Abkommens von 1949 inskünftig in Schweizerfranken oder in andern frei konvertierbaren Währungen abwickeln wird, dass aber beide Regierungen die Zahlungen irgendwelcher Art keineswegs einer ungünstigeren Regelung als der bei der Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs geltenden unterwerfen werden. Diese letzte Bestimmung ist für uns insofern wichtig, als in den Protokollen zum Abkommen von 1949 verschiedene Transfervergünstigungen zugunsten schweizerischer Interessenten vorgesehen gewesen waren, die uns nun durch diese Generalklausel erhalten bleiben.

Artikel 2 des vorliegenden Protokolls regelt die Aufhebung der bisherigen Clearingkonten. Er wird ergänzt durch eine spezielle, gleichentags unterzeichnete - ebenfalls beiliegende - technische Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle (Dir. Schulthess) und der Tschechoslowakischen Handelsbank.

## 3. Vertrauliches Verhandlungsprotokoll samt vertraulichen Briefwechseln

Das auf tschechoslowakischen Wunsch erstellte Verhandlungsprotokoll bildet lediglich den Rahmen für fünf vertrauliche, d.h. nicht zu veröffentlichende Briefwechsel zwischen den beiden Delegationschefs, wovon drei materiell dem Abkommen selbst und die beiden weiteren dem Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr zugehören.

Briefwechsel Nr. 1 hat die Preisdiziplin zum Gegenstand. Beide Regierungen setzen voraus, dass der Warenaustausch weiterhin zu Preisen erfolgen werde, "die auf den wichtigsten Märkten Geltung besitzen". Sollten Schwierigkeiten auftreten, so

würde sich die Gemischte Kommission mit der Behebung von Störungen befassen. Den tschechoslowakischen Wunsch, in diesem Zusammenhang eher von Weltmarktpreisen zu reden, hatten wir zuvor, da diese namentlich im Agrarsektor heute in einer Weise manipuliert werden, dass sie nur noch schwer wirklich erfassbar sind, abgelehnt. Wir sind damit in der Lage, bei Lieferungen zu Unterpreisen entsprechend einzugreifen, ohne dass uns die Fortsetzung unserer Bemühungen beispielsweise zur Sanierung der europäischen Käsepreise durch die obige Formulierung verbaut wäre. Der tschechoslowakische Delegationschef hat uns dies, auf das Problem angesprochen, ausdrücklich bestätigt.

Briefwechsel Nr. 2 betrifft einerseits unsern Wunsch, den Verkauf schweizerischer Uhrenerzeugnisse in der Tschechoslowakei zu erhöhen, und andererseits die Bereitschaft der schweizerischen Uhrenindustrie, in diesem Zusammenhang technische und wirtschaftliche Zusammenarbeitsformen mit tschechoslowakischen Unternehmungen zu prüfen. In seiner Antwort nimmt der tschechoslowakische Delegationschef hievon mit Interesse Kenntnis; er werde die in Frage kommenden tschechoslowakischen Organisationen darüber unterrichten. Diese Verbindung zwischen Exportwunsch und Kooperation war zuvor mit der schweizerischen Uhrenindustrie abgesprochen worden. Da hinsichtlich der Kooperation schon mehrere Kontakte zwischen schweizerischen und tschechoslowakischen Firmen der Uhrenbranche bestehen, ist auf solche Weise ein Ansatzpunkt gegeben, die Konkretisierung der Zusammenarbeit gleichzeitig in den Dienst der Exportbemühungen zu stellen.

Briefwechsel Nr. 3 bezieht sich in ähnlicher Art auf unsere Agrarlieferungen nach der Tschechoslowakei. Sie waren schon bisher nicht unbefriedigend, so dass wir uns auf die Äusserung des Wunsches beschränken konnten, dass sich dieser Export weiter entwickle und dass namentlich die Lieferungen schweizerischen Zuchtvihs auch in Zukunft fortgesetzt werden. Die tschechoslowakische Antwort ist gleich wie beim Uhrenbrief gefasst.



Auf Grund dieser Darlegungen beehren wir uns, dem Bundesrat Briefwechsel Nr. 4 bildet eine Ergänzung zur schon erwähnten Generalklausel im Protokoll über den Zahlungsverkehr, wonach die Transfermöglichkeiten nach der Schweiz durch die Aufhebung des Clearing keine Schlechterstellung erfahren sollen. Dies wird hier in Bezug auf den Rückwanderertransfer und auf Härtefälle, für die 1949 besondere Bestimmungen getroffen worden waren, sowie hinsichtlich des Versicherungs- und Rückversicherungsverkehrs, wofür seit 1956 ein auf das Abkommen gestützter ausführlicher Notenwechsel massgebend ist, noch separat bekräftigt.

Briefwechsel Nr. 5 schliesslich ist dem Tourismus gewidmet. Auch hier bestand gemäss einem vertraulichen Abkommensprotokoll von 1949 eine Sonderregelung, wonach ein monatlicher Betrag von 250'000 Franken für den Reiseverkehr nach der Schweiz reserviert bleiben sollte. In Wirklichkeit ist diese Regelung aus wirtschaftlichen und politischen Gründen toter Buchstabe geblieben und dürfte auch für die überblickbare Zukunft kaum wirksam werden können. Wir haben deshalb angesichts des tschechoslowakischen Widerstands, im Einvernehmen mit dem Politischen Departement, auf diesem Sonderaspekt nicht insistiert, sondern uns darauf beschränkt, in einem Briefwechsel der Vollständigkeit halber auf die Bedeutung des Tourismus für die Schweiz hinzuweisen. Sollte hier wirklich einmal ein konkretes Bedürfnis entstehen, so könnte auf die Generalklausel zurückgegriffen und die Gemischte Kommission angerufen werden.

### III. Anpassung des Bundesratsbeschlusses über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 17. Dezember 1956

Die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und der Tschechoslowakei erfordert eine Anpassung des obigen Bundesratsbeschlusses. Der Entwurf zu einem entsprechenden Bundesratsbeschluss liegt bei. Er wäre gleichzeitig mit dem Abkommen in der amtlichen Gesetzsammlung zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen.

Auf Grund dieser Darlegungen beehren wir uns, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem in Prag am 7. Mai 1971 unterzeichneten Abkommen über den Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik wird zugestimmt.
2. Die Handelsabteilung wird ermächtigt, der tschechoslowakischen Regierung auf diplomatischem Wege die Erfüllung der für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen zu notifizieren.
3. Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit der Tschechoslowakei wird genehmigt.
4. Das Abkommen samt Protokoll betreffend den Zahlungsverkehr (nicht aber das vertrauliche Verhandlungsprotokoll, die fünf vertraulichen Briefwechsel und die Vereinbarung zwischen Schweizerischer Verrechnungsstelle und Tschechoslowakischer Handelsbank), ebenso der Bundesratsbeschluss werden in der amtlichen Gesetzsammlung veröffentlicht.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

sig. Brugger

Beilagen:

1. Abkommen über den Wirtschaftsverkehr zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik (samt 2 Protokollen und 5 vertraulichen Briefwechseln), vom 7. Mai 1971
2. Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Aufhebung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit der Tschechoslowakei
3. Presse-Mitteilung.

1014

Zum Mitbericht: an das Politische Departement  
an das Finanz- und Zolldepartement

Protokollauszug: Bundeskanzlei, zur Veröffentlichung in der  
amtlichen Gesetzsammlung  
Volkswirtschaftsdepartement (10 Ex.),  
zum Vollzug  
Politisches Departement (6 Ex.), z.K.  
Finanz- und Zolldepartement (6 Ex.), z.K.

Abteilung für Landw.  
Ermittlung Vergütung für  
Dienstleistungen an Herrn Dr. Albert  
Vize-Direktor und Leiter  
Viehwirtschaft.

Volkswirtschaftsdepartement: Antrag vom 3. Juni 1971 (Beilage).  
Finanz- und Zolldepartement: Mitbericht vom 8. Juni 1971  
(Einverstand).

Geführt auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartements,  
bei der Zustimmung des Finanz- und Zolldepartements mit dem  
Bundesrat

Bevollmächtigter:

Herrn Dr. Albert Kienast, Ingenieur-Architekt, geboren 1910, von  
heute ab, Vize-Direktor der Abteilung für Landwirtschaft, wird  
für das Jahr 1970 eine einmalige, nicht wiederholbare und nicht  
steuerungsmässige Vergütung von Fr. 4 000.- für ausser-  
ordentliche Dienstleistungen im Sinne von Art. 84, Absatz 1,  
Buchstabe f des StG, ausgerichtet.

Protokollauszug an:  
- EVD 9 (GS 3, AL 6)  
- FZD 10 (SV 9, PA 3, FK 4)

Für getreue Ausfertigung  
der Protokollauszüge

*S. Kienast*